



## **GESUCH FÜR EINE SCHWEIZERISCHE TYPENGENEHMIGUNG ALS PARALLELIMPORTEUR**

Basis-Typengenehmigung  ist bekannt CH - \_\_\_\_\_  
Falschangaben können Mehrkosten verursachen!  vom ASTRA auszufüllen

ist nicht bekannt → eventuell Mehrkosten möglich!  
pro Basis-Typengenehmigung ist nur ein Antrag einzureichen!

### **Anschrift des Parallelimporteurs:**

Adresscode \_\_\_\_\_ (nur wenn vorhanden den 5-stelligen Code eingeben)

Firma / Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in \_\_\_\_\_ Telefon direkt \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### **Unterlagen für den Nachweis der Übereinstimmung**

Die Typengenehmigung für Parallelimporteure wird erteilt, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird:

- ein CoC (certificate of conformity)  
Gesamtgenehmigung inkl. Nachtragsstand \_\_\_\_\_
- eine Konformitätsprüfung einer anerkannten Prüfstelle nach Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) in Verbindung mit der zugehörigen Basis-Typengenehmigung und den relevanten Teilgenehmigungen für Bremsen und Emissionen

Nachfolgend ist eine Auflistung der mitgelieferten Dokumente vorzunehmen.

Dokumentnummer	Bezeichnung

Bei der Verwendung von Dokumenten nach Art. 13, Abs. 1 Bst. b, c und d sowie Abs. 2, TGV, ist das Fahrzeug anhand der eingereichten Unterlagen bei der zuständigen Prüfstelle zu überprüfen.

- eine Bestätigung des offiziellen Basis-Typengenehmigungsinhabers

## Folgende Hinweise sind unbedingt zu beachten

---

- VTS** : Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_41.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_41.html)
- TGV** : Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_511.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_511.html)
- Weisungen für Parallelimporteure** : Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) wurden die **Weisungen für Parallelimporteure** erlassen. Diese Weisungen sind seit 1. August 2009 in Kraft.
- Basis-TG-Nummer** : Die Basis-Typengenehmigungsnummern können bei den offiziellen Marken-Vertretern, den schweizerischen Fahrzeugimporteuren, den kantonalen Strassenverkehrsämtern und Motorfahrzeugkontrollen sowie (ev. kostenpflichtig) beim Bundesamt für Strassen, Bereich Fahrzeugzulassung erfragt werden, sofern genehmigungsrelevante technische Angaben der Fahrzeuge bekannt sind (ausländische Fahrzeugpapiere und Dokumente sowie eventuell vorhandene Betriebshandbücher).
- Auskunft** : Unter der Telefonnummer 058 / 463 42 46
- Kontrollmarken** : Die Kontrollmarken für die Zusatzgebühr (Prüfungsbericht 13.20 A) nach Anhang 3 Ziffer 3 TGV können bei unten aufgeführter Adresse bezogen oder mit dem Bestellformular "*Kontrollmarken*" angefordert werden.
- Bearbeitungsfrist** : Innerhalb vier Wochen
- Zulassung der Fahrzeuge** : Mit Prüfungsbericht 13.20A, auf welchem in Feld 24 die TG-Nummer und in Feld 90 der Inhabercodex angegeben werden müssen!
- Die Angaben auf dem Prüfungsbericht 13.20A und der TG müssen übereinstimmen und mit dem Fahrzeug verglichen werden.
- Der Antrag ist einzureichen an** : [tg\\_sekretariat@astra.admin.ch](mailto:tg_sekretariat@astra.admin.ch)  
<https://www.filetransfer.admin.ch/>  
(⇒ bei einer Datengrösse > 10 MB)